

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Immosolar Vertriebs GmbH

## Stand: Juni 2005

### § 1

#### Vertragsgrundlagen

- (1) Unsere Angebote, Auftragsannahmen, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Abweichende Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen oder den Vertrag vorbehaltlos durchführen.
- (2) Sämtliche Bestellungen, die uns vom Kunden unmittelbar oder über Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.

Zusicherungen, sonstige Zusagen oder mündliche Nebenabsprachen unserer Vertreter und Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

- (3) Unsere im Angebot genannten Preise gelten nur unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- (4) Skizzen, Entwürfe und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlaßt sind und uns einen nicht unerheblichen Planungsaufwand verursachen, werden berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

### § 2

#### Bestellung und Vertragsschluß, Umfang der Leistungen

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Die Bestellung des Kunden ist das bindende Angebot. Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Technische Änderungen und sonstige Änderungen der Bestellung bleiben uns vorbehalten, soweit dies zumutbar ist und keine Verschlechterung hinsichtlich der Qualität und Brauchbarkeit auftritt.
- (2) Unsere Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- (3) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Genauigkeit der Bestellung. Er hat uns die erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann. Der Kunde ist dafür verantwortlich, daß die von ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen die baulichen Gegebenheiten vollständig und präzise wiedergeben und die baulichen Voraussetzungen für die Montage rechtzeitig vorliegen, soweit dies zur Erbringung der von uns übernommenen vertraglichen Leistungen erforderlich ist.
- (4) Alle Rechte an Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer Form - und Materialien, die wir dem Kunden überlassen, insbesondere alle Rechte auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung, stehen ausschließlich uns zu. Der Kunde wird diese Unterlagen und Gegenstände vertraulich behandeln und Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich machen.

- (5) Urheberrechtlich geschützt sind insbesondere die vom Kunden erworbene Software und die dazugehörige Dokumentation. Der Kunde ist berechtigt, die Software unter den in der Auftragsbestätigung angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen und an den darin bezeichneten nachfolgenden Nutzer abzugeben. Mit der Weitergabe an den nachfolgenden Nutzer geht die Berechtigung zur Nutzung auf den nachfolgenden Nutzer über. Damit erlischt zugleich die Berechtigung des Kunden zur Nutzung. Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Software bleiben vorbehalten. Weder der Kunde noch der nachfolgende Nutzer haben das Recht, die Software und/oder eine abgeänderte oder bearbeitete Fassung derselben zur gleichen Zeit auf mehreren Anlagen zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke der Software in ihrer Originalfassung oder in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen zu verbreiten.

### § 3

#### Preise

- (1) Sämtliche Preise gelten ab unserem Werk oder Lager und enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung sowie alle sonstigen Nebenkosten nicht ein. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Leistungen bei der Planung, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Anlage o. ä. sind die bei Vertragsschluß vereinbarten, anderenfalls die bei uns üblichen Verrechnungssätze gemäß unserer Preisliste maßgeblich. Angebote und Kostenvorschläge werden auch ohne ausdrückliche Vereinbarung berechnet, wenn damit Planungs- und Entwicklungsarbeiten verbunden sind, die über bloße Vorermittlungen hinausgehen. Geänderte und zusätzliche Leistungen sind auf der Grundlage der ursprünglichen Preisermittlung zusätzlich zu vergüten.
- (3) Das Entgelt für unsere Lieferungen und Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung mit Scheck oder Wechsel ist unzulässig. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt zu verlangen. Sind über die Lieferung hinaus weitere sonstige Leistungen, wie z. B. Montagearbeiten oder sonstige Leistungen bei Einbau und Inbetriebnahme vereinbart, sind wir berechtigt, 40 % des vereinbarten Entgelts nach Lieferung, 40 % nach Einbau und 20 % nach Abnahme zu verlangen.
- (5) Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Zahlung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Kunden ist nur möglich, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten oder anerkannt sind.
- (6) Zahlt der Kunde eine fällige Rechnung nicht, verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluß oder werden uns nach Vertragsabschluß ungünstige Auskünfte über den Kunden erteilt, die auf eine Beeinträchtigung seiner Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit hinweisen, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen von einer Vorauszahlung des gesamten Entgelts abhängig zu machen oder nach erfolgter Lieferung und Leistung die Zahlung unserer sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

- (7) Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, steht uns ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht ohne weitere Voraussetzungen zu. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar.

### § 4

#### Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

- (1) Von Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Mitarbeitern genannte Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als „verbindlich“ schriftlich bestätigt. Die Einhaltung verbindlicher Liefer- und Leistungstermine und -fristen setzt die vorherige Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden die dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung von Unterlagen, Montagevoraussetzungen, Leistung der geschuldeten Anzahlung, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht, verlängern sich die Fristen entsprechend. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, daß unsere Lieferanten und Kooperationspartner ihrerseits die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei uns beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten.
- (2) Im Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in § 9 begrenzt.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

### § 5

#### Versand, Transport- und Verpackungskosten, Gefährübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab unserem Werk oder Lager auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von uns gewählt. Versand- und Verpackungskosten werden berechnet.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auch bei frachtfreier oder von uns transportversicherter Lieferung auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

- (3) Wir sind nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern, es sei denn wir haben eine solche Verpflichtung schriftlich übernommen.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung zustehen. Dies gilt auch für die zukünftigen Forderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z. B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren zuzüglich Mehrwertsteuer ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Auf unser Verlangen hin hat der Kunde seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie seinen Abnehmern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Kunden an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug den Drittkäufer von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.

- (5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt.

### § 7 Abnahme

Haben wir neben der Lieferung auch Montagearbeiten oder Mitwirkungshandlungen bei Einbau oder Inbetriebnahme von Anlagen übernommen und ist Abnahme vereinbart, erfolgt die Abnahme nach betriebsfertiger Montage und Inbetriebnahme der Anlage. Verlangen wir die Abnahme unserer Leistungen, hat der Kunde sie binnen 12 Werktagen durchzuführen, es sei denn es liegen wesentliche Mängel unserer Leistung vor. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Aufforderung zur Abnahme vornimmt obwohl er hierzu verpflichtet ist.

### § 8 Mängelhaftung

- (1) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, steht dem Kunden zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei er das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware hat. Wir können die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung der gelieferten mangelhaften Sache verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (2) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist sie nicht in angemessener Frist erbracht oder von uns endgültig verweigert worden, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz ist nach Maßgabe der Regelungen des § 9 begrenzt.
- (3) Wählt der Kunde nach Ziff. 2 den Rücktritt, so hat er die gelieferte mangelhafte Ware zurückzugewähren und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Wertermittlung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.
- (4) Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag oder der gewöhnlichen Nutzung nicht vorausgesetzt sind, sowie Schäden infolge Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen, unsachgemäßer Änderungen oder Eingriffe des Kunden oder Dritter und Schäden, die auf unsachgemäße oder unterlassene Wartung zurückzuführen sind.
- (5) Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Kunde sie nicht binnen zwei Wochen seit Übergabe bzw. Abnahme rügt.
- (6) Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### § 9 Haftung

- (1) Für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nur, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden ist oder
  - auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- (2) Für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung oder Auskunft verursacht worden sind, haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt.
- (3) Haften wir für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne daß uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last zu legen sind, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In diesem Fall haften wir nicht für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden und nicht für entgangenen Gewinn des Kunden.
- (4) Für mittelbare Schäden des Kunden, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafansprüchen Dritter entstehen, haften wir nicht.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder soweit es sich um Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

- (6) Haben wir eine Garantie übernommen und fehlt der gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- (7) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

### § 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist unser Sitz, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es gelten im übrigen die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht).
- (3) Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß aus dem Inland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Sitz.

### § 11 Verbindlichkeit des Vertrags

- (1) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder teilunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt.
- (2) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von den Unternehmen der Immosolar-Gruppe in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt.

Immosolar Vertriebs GmbH  
Stand: Juni 2005